

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEIKO GREEN Waste Solutions AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (nachfolgend: KUNDE) und MEIKO GREEN Waste Solutions AG (nachfolgend: MEIKO) betreffend der angebotenen Produkte sowie der Ausführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (nachfolgend: Produkte und Dienstleistungen).
- (2) Diese AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Vertrags dar und werden vom KUNDEN mit seiner Offerte (nachfolgend: Bestellung) vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN sind nur gültig, wenn sie von MEIKO im Einzelfall vor Vertragsabschluss schriftlich anerkannt worden sind.
- (3) MEIKO ist berechtigt, Dritte für die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen beizuziehen.

§ 2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- (1) Sämtliche angebotenen Produkte von MEIKO sind grundsätzlich unverbindlich und können von MEIKO bis zum Vertragsabschluss angepasst werden (vorbehaltlich weiterer Anpassungen nach Vertragsabschluss gemäss § 2 Ziff. 4). Die Bestellung der Produkte und die Auswahl der Dienstleistungen sind für den KUNDEN verbindlich. Nach Eingang der Bestellung sind einseitige Änderungen durch den KUNDEN nicht mehr möglich. MEIKO ist berechtigt, die Bestellung von Produkten innerhalb von drei Wochen nach ihrem Zugang anzunehmen. Für Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt eine Annahmefrist von zwei Wochen. Die Annahme erfolgt jeweils durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- (2) Der Inhalt und Umfang der Leistungen ist in der Auftragsbestätigung und in den vorliegenden AGB abschliessend aufgeführt. Ergänzende oder abweichende Erklärungen, Auskünfte, Ratschläge, Empfehlungen sowie allfällige Kulanzabsprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MEIKO, um Bestandteil des Vertrags zu werden.
- (3) Sämtliche Angaben von MEIKO zum Produkt (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) dienen zu Informationszwecken und sind nur dann verbindlich, wenn sie von MEIKO schriftlich und ausdrücklich zugesichert werden.
- (4) MEIKO ist auch nach Vertragsabschluss ermächtigt, aus wichtigen Gründen (z.B. im Falle von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, behördlichen Einschränkungen oder Weiterentwicklung von Produkten) Änderungen an den bestellten Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen, soweit die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind und keine Verschlechterung an den Produkten und Dienstleistungen hervorrufen.
- (5) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MEIKO das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen darf der KUNDE dritten Personen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von MEIKO nicht zugänglich machen.

§ 3 Stornierung; Kostenpauschale

Die Bestellung des KUNDEN ist verbindlich und verpflichtet ihn zur Abnahme des bestellten Produkts. MEIKO kann die nachträgliche Stornierung einer Bestellung nach freiem Ermessen akzeptieren und eine Kostenpauschale in der Höhe von 15% des Auftragswertes verlangen. Bei individuell nach Vorgabe des KUNDEN gefertigten Produkten gilt eine erhöhte Pauschale von 30% des Auftragswerts. MEIKO ist es unbenommen einen volle, weitergehende Schadloshaltung geltend zu machen.

§ 4 Preise

- (1) Als Preis für die Produkte und Dienstleistungen gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
- (2) Die Kosten für Verpackung, Fracht und Montage sind nicht in den Preisen inbegriffen, soweit MEIKO diese nicht vertraglich übernommen hat. Bei Lieferungen ins Ausland erhöht sich der Preis um Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- (3) Die Preise für Reparatur- und Wartungsarbeiten setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:
- Grundpauschale nach Entfernung (km, Zone)
 - Stundenverrechnungssatz
 - Ersatzteilkosten
 - Zuschläge für Arbeitsleistungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten
 - Zusatzaufwendungen auf Wunsch des KUNDEN
- (4) Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) oder Euro (EUR), wie ausgewiesen und stets ohne Mehrwertsteuer. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze oder anderer zwingender gesetzlicher Abgaben werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ist der Rechnungsbetrag innert der vereinbarten Zahlungsfrist fällig. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung sind alle Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- (2) Bei der Lieferung von Produkten ist der Rechnungsbetrag innert der vereinbarten Zahlungsfrist fällig. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung sind alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- (3) Hält der KUNDE den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat einen Verzugszins in der Höhe von 8% p.a. zu entrichten. Mahnungen werden dem KUNDEN mit CHF 20 CHF in Rechnung gestellt. MEIKO behält sich die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden vor.
- (4) Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass MEIKO seine Personalien und die Höhe der Forderung an Kreditauskunfteien weiterleiten kann, wenn er die Bezahlung einer Rechnung unbegründet verweigert. Eine unbegründete Verweigerung der Bezahlung wird angenommen, wenn MEIKO ihre Leistung vertragsgemäss erbracht hat und der KUNDE trotz dreifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt und MEIKO ein Inkassounternehmen mit der Geltendmachung der Forderung beauftragen, die Forderung über das Betreibungsverfahren oder gerichtlich geltend machen muss.
- (5) Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Transport, der Versand, die Montagearbeiten oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die MEIKO nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn nur unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
- (6) Ist der KUNDE mit einer Teilzahlung im Rückstand oder muss MEIKO aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des KUNDEN nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist MEIKO berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und MEIKO ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert angemessener Frist getroffen werden oder werden keine genügenden Sicherheiten gestellt, so ist

MEIKO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

(7) Dem KUNDEN stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch von MEIKO schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Liefer- und Ausführungsfristen; Ablieferungstermin; Annahmeverzug

(1) Die Lieferfrist bezieht sich einzig auf die Lieferung der Produkte. Für allfällige Montagearbeiten ist zusätzlich Zeit einzurechnen, weshalb der Ablieferungstermin des montierten Produkts und der Lieferzeitpunkt auseinanderfallen. Für die Reparatur- und Wartungsarbeiten wird eine Ausführungsfrist vereinbart. Die von MEIKO angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen sowie Ablieferungstermine sind unverbindlich, falls nichts ausdrücklich anders vereinbart. Ein Rückstand in der Lieferung der Produkte sowie der Ausführung der Montagearbeiten (Ablieferung) oder der Reparatur- und Wartungsarbeiten, berechtigt den KUNDEN, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Art. 366 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

(2) Ist die Lieferfrist ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden, beginnt sie erst nach Abschluss des Vertrages sowie nachdem der KUNDE die ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten vorgenommen hat.

(3) Teillieferungen mit entsprechender Teilabnahme sind insoweit zulässig, als es sich um bereits einzeln nutzbare Teile handelt. In diesen Fällen wird der abgelieferte Teil bezüglich der Prüf- und Rückgabepflichten, der Mängelrechte sowie der Verjährung wie ein eigenständiges Produkt behandelt.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn

- MEIKO die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zugehen;
- der KUNDE mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist;
- Materialbeschaffungsschwierigkeiten bestehen oder Hindernisse auftreten, die durch MEIKO unverschuldet sind, unabhängig davon, ob diese Hindernisse bei MEIKO oder bei Dritten (z.B. Zulieferern) entstehen.

(5) Bei Annahmeverzug des KUNDEN oder wenn dieser andere Mitwirkungspflichten verletzt, hat MEIKO Anspruch auf den dadurch entstandenen Schaden bzw. Ersatz allfälliger Mehraufwendungen. Ferner ist MEIKO berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des KUNDEN einzulagern. **Hierfür berechnet MEIKO eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte.** Weitergehende Ansprüche von MEIKO bleiben vorbehalten.

§ 7 Transport und Zugang zum Objekt

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk und auf Kosten des KUNDEN (Incoterms EXW).

(2) **MEIKO lässt die Sendung auf Kosten des KUNDEN gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern, wofür dem KUNDEN 0,5% des Rechnungsbetrages berechnet wird.**

(3) Die Zufahrt mittels Fahrzeugen und der Zugang zum Objekt, wo die Montagearbeiten oder die Reparatur- und Wartungsarbeiten vorzunehmen sind, sind durch den KUNDEN auf seine Kosten zu gewährleisten. Bei Nachbesserungen, die aufgrund von MEIKO vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Mängel notwendig werden, sind die Kosten für die Massnahmen durch MEIKO zu tragen.

§ 8 Gefahrenübergang

(1) Bei Produkten mit Montagearbeiten, gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Servicereports / Abnahmeprotokolls durch MEIKO auf den KUNDEN über, spätestens mit Nutzung durch den Kunden. Bei Produkten ohne Montagearbeiten, die in der Schweiz ausgeliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr mit Unterzeichnung und Übergabe des Lieferscheines durch MEIKO bzw. dessen Vertreter auf den KUNDEN über. Dadurch wird das Produkt dem KUNDEN abgeliefert und es gilt als abgenommen. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch ohne Unterzeichnung und Übergabe des Servicereports / Abnahmeprotokolls bzw. des Lieferscheines, sofern das Produkt vom KUNDEN verwendet oder weiterverarbeitet wird. Die Abnahme sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt auch dann, wenn das montierte Produkt aus Gründen, die nicht durch MEIKO zu vertreten sind, nicht in Betrieb genommen werden kann. Mit der Abnahme beginnt die Rüge- und Verjährungsfrist zu laufen.

(2) Erfolgt die Lieferung aus vom KUNDEN zu vertretenden Gründen später, geht die Gefahr zum ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Ablieferungstermin auf den KUNDEN über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Produkte auf Rechnung des KUNDEN gelagert.

(3) Bei Produkten, die ins Ausland geliefert werden, gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe des Produkts an den Spediteur auf den KUNDEN über. Dadurch wird das Produkt dem KUNDEN abgeliefert und es gilt als abgenommen.

(4) Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten trägt der KUNDE die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Produkts oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken von MEIKO erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem KUNDEN.

§ 9 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Die Rechte des KUNDEN aus Mängelhaftung setzen voraus, dass dieser seinen Prüf- und Rügeobligationen ordnungsgemäss nachgekommen ist. Die gelieferten, reparierten oder gewarteten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. nach Ausführung der Reparatur- oder Wartungsarbeiten sorgfältig zu untersuchen und ein allfälliger (offener oder versteckter) Mangel ist gegenüber MEIKO unverzüglich, schriftlich **innerhalb von fünf Kalendertagen** anzuzeigen. Versäumt der KUNDE diese Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist eine Haftung von MEIKO für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen bzw. entsprechende Ansprüche des KUNDEN sind verwirkt.

(2) **Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang, soweit nicht individuell etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.**

(3) Tritt bei Produkten, Reparatur- und Wartungsarbeiten während der Verjährungsfrist ein der Gewährleistung unterliegender Mangel auf und ist dieser rechtzeitig gerügt worden, hat der KUNDE Anspruch auf Nachbesserung, Neuherstellung eines mangelfreien Produkts, oder eine angemessene Preisreduktion. **MEIKO ist berechtigt, nach freiem Ermessen und zwischen den Varianten der Mängelbehebung frei zu wählen.**

(4) Ansprüche des KUNDEN auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(5) Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die seitens des KUNDEN durch Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten entstehen. MEIKO übernimmt keine Haftung für die Eignung der bauseits vorhandenen Betriebsmittel, welche auf den Liefergegenstand Einfluss haben; dies auch dann nicht, wenn eine Besichtigung durch MEIKO vorausging.

(6) MEIKO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt MEIKO nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des KUNDEN als unberechtigt heraus, kann MEIKO die hieraus entstandenen Kosten vom KUNDEN ersetzt verlangen. Für die Gewährleistung der Zufahrt und den Zugang zum betreffenden Objekt durch den KUNDEN wird auf Ziff. 7.3. verwiesen.

§ 10 Sonstige Haftung

(1) Andere als in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des KUNDEN, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich anerkannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

(2) In keinem Fall bestehen Ansprüche des KUNDEN auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Folgeschäden), wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Die Haftung von MEIKO ist insgesamt beschränkt auf den vom KUNDEN bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

(3) Für Personen- oder Sachschäden, die durch ein fehlerhaftes von MEIKO hergestelltes Produkt entstanden sind, gilt das Produkthaftpflichtrecht. Eine weitergehende Haftung (insbesondere auch aus der Verletzung von Produktesicherheitsvorschriften) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der von MEIKO gelieferten Waren erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn es liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(5) Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des KUNDEN oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt, und wird MEIKO aus diesem Grunde in Anspruch genommen, so steht MEIKO ein Rückgriffsrecht auf den KUNDEN zu.

§ 11 Vertragsauflösung durch MEIKO

(1) Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch MEIKO erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferung nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag zwischen MEIKO und dem KUNDEN angemessen angepasst.

(2) Soweit eine Anpassung des Vertrags wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MEIKO das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. Beabsichtigt MEIKO die Vertragsauflösung, so ist dies dem KUNDEN unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsauflösung hat MEIKO Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Produkte bleiben im Eigentum von MEIKO bis alle Forderungen erfüllt sind, die MEIKO gegen den KUNDEN jetzt oder zukünftig zustehen. Sofern sich der KUNDE vertragswidrig verhält – insbesondere mit der Zahlung in Verzug ist –, hat MEIKO das Recht, die Produkte nach Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der KUNDE. Sofern MEIKO die Produkte zurücknimmt oder pfändet, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Von MEIKO zurückgenommene Produkte darf MEIKO verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die der KUNDE gegenüber MEIKO schuldet, nachdem MEIKO einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

(2) Der KUNDE muss die Produkte auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert versichern.

(3) Der KUNDE darf die Produkte verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Produkte jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des KUNDEN gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des KUNDEN bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der KUNDE bereits jetzt MEIKO sicherungshalber in vollem Umfang ab. MEIKO nimmt diese Abtretung an. Der KUNDE darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für MEIKO einziehen, solange MEIKO diese Ermächtigung nicht widerruft. MEIKOs Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird MEIKO die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt. Sofern sich der KUNDE jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere in Verzug ist –, kann MEIKO vom KUNDEN verlangen, dass er die abgetretene Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und MEIKO alle Unterlagen aushändigt und Angaben macht, die MEIKO zur Geltendmachung benötigt.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den KUNDEN wird immer für MEIKO vorgenommen. Wenn die Produkte mit anderen Sachen verarbeitet werden, die MEIKO nicht gehören, so erwirbt MEIKO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte (Rechnungsendbetrag inkl. MWST) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Produkte.

(5) Werden die Produkte mit anderen MEIKO nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt MEIKO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte (Rechnungsendbetrag inkl. MWST) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Werden die Produkte in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des KUNDEN als Hauptsache anzusehen ist, sind der KUNDE und MEIKO sich bereits jetzt einig, dass der KUNDE uns anteilmässig Miteigentum an dieser Sache überträgt. MEIKO nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der KUNDE für MEIKO verwahren.

(6) Bei Pfändungen der Produkte durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der KUNDE auf das Eigentum von MEIKO hinweisen und unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit MEIKO seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die MEIKO in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der KUNDE.

(7) Wenn der KUNDE dies verlangt, ist MEIKO verpflichtet, die MEIKO zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von MEIKO gegen den KUNDEN um mehr als 10 % übersteigt. MEIKO darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 13 Schlussbestimmungen;

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder des Vertrages zwischen dem MEIKO und dem KUNDEN unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt. MEIKO und der KUNDE verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Norm so weit als möglich entspricht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der AGB bedürfen der Schriftform.

(2) Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem MEIKO und dem KUNDEN können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von MEIKO auf Dritte übertragen werden.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen dem MEIKO und dem KUNDEN untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

(4) MEIKO ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es MEIKO die Änderungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Diese AGB treten am 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzen alle bis zu diesem Datum gültigen AGB von MEIKO.

Hinweis zum Datenschutz:

Daten des KUNDEN aus dem Vertragsverhältnis werden nach zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert; MEIKO behält sich vor die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

Stand August 2018